Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5564**

14. Wahlperiode 14. 03. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/4554 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG)

A. Problem

Die Zustellung bildet die Grundlage für die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, seinen Fortgang und die Bestandskraft der verfahrensbeendenden Entscheidung. Das Verfahren bei Zustellungen gemäß §§ 166 bis 213a Zivilprozessordnung (ZPO) ist in seinen Grundzügen und seiner Systematik seit Inkrafttreten der ZPO nahezu unverändert geblieben. Die Vorschriften entsprechen in großem Umfang daher nicht mehr den gewandelten Lebensverhältnissen und berücksichtigen nicht ausreichend die technische Entwicklung.

B. Lösung

Der vom Rechtsausschuss beschlossene Gesetzentwurf soll das Verfahren bei förmlicher Zustellung im gerichtlichen Verfahren vereinfachen und unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung den gewandelten Lebensverhältnissen anpassen. Der Entwurf erweitert die Möglichkeiten, zwischen mehreren Zustellungsformen auswählen zu können. Er vereinfacht die Ersatzzustellung, reduziert die kosten- und zeitaufwändige Beurkundung der Zustellung und lässt an Behörden und Personen, denen gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden kann, die Zustellung auf dem Wege der Fernkopie (Telefax) oder als elektronisches Dokument (E-Mail) zu. Für die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte soll ein einheitliches Zustellungsrecht gelten; Ausnahmen werden in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4554 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. März 2001

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Helmut Wilhelm (Amberg)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG) – Drucksache 14/4554 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung der Zivilprozessordnung	**Änderung der Zivilprozessordnung**
Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:
1. § 133 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 198)“ durch die Angabe „(§ 195)“ ersetzt.	1. unverändert
2. Der Zweite Titel im Dritten Abschnitt des Ersten Buches wird durch folgenden neuen *Zweiten Titel* ersetzt:	2. Der Zweite Titel im Dritten Abschnitt des Ersten Buches wird durch folgenden neuen **Titel 2** ersetzt:
„Zweiter Titel **Verfahren bei Zustellungen**	**„Titel 2 Verfahren bei Zustellungen**
Untertitel 1 Zustellungen von Amts wegen	**Untertitel 1 Zustellungen von Amts wegen**
§ 166	§ 166 **Zustellung**
(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines Schriftstücks an eine Person in der in diesem Titel bestimmten Form. (2) Schriftstücke, deren Zustellung vorgeschrieben oder vom Gericht angeordnet ist, sind von Amts wegen zuzustellen, soweit nicht anderes bestimmt ist.	unverändert
§ 167	§ 167 **Rückwirkung der Zustellung**
Soll durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, tritt diese Wirkung bereits mit Eingang des Antrags oder der Erklärung ein, wenn die Zustellung demnächst erfolgt.	unverändert
§ 168	§ 168 **Aufgaben der Geschäftsstelle**
(1) Die Geschäftsstelle führt die Zustellung nach §§ 173 bis 175 aus. Sie kann einen nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes beliehenen Unternehmer (Post) oder einen Justizbediensteten mit der Ausführung der Zustellung beauftragen. Den Auftrag an die Post erteilt die Geschäftsstelle auf dem dafür vorgesehenen Vordruck.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Der Vorsitzende des Prozessgerichts *kann* einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde mit der Ausführung der Zustellung beauftragen, wenn eine Zustellung nach Absatz 1 keinen Erfolg verspricht.

§ 169

(1) Die Geschäftsstelle bescheinigt auf Antrag den Zeitpunkt der Zustellung.

(2) Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke wird von der Geschäftsstelle, *bei den von einem Anwalt eingereichten Schriftstücken von diesem,* vorgenommen.

§ 170

(1) Bei nicht prozessfähigen Personen ist an ihren gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Die Zustellung an die nicht prozessfähige Person ist unwirksam.

(2) Ist der Zustellungsadressat keine natürliche Person, genügt die Zustellung an den Leiter.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Leitern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

§ 171

An den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter kann mit gleicher Wirkung wie an den Vertretenen zugestellt werden. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§ 172

(1) In einem anhängigen Verfahren hat die Zustellung an den für den Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten zu erfolgen. Das gilt auch für die Prozesshandlungen, die das Verfahren vor diesem Gericht infolge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urteils dieses Gerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines neuen Vorbringens in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung betreffen. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht gehört zum ersten Rechtszug.

(2) Ein Schriftsatz, durch den ein Rechtsmittel eingelegt wird, ist dem Prozessbevollmächtigten des Rechtszuges zuzustellen, dessen Entscheidung angefochten wird. Wenn bereits ein Prozessbevollmächtigter für den höheren Rechtszug bestellt ist, ist der Schriftsatz diesem zuzustellen. Der Partei ist selbst zuzustellen, wenn sie einen Prozessbevollmächtigten nicht bestellt hat.

§ 173

Ein Schriftstück kann dem Adressaten durch Aushändigung an der Amtsstelle zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung ist auf dem Schriftstück und in den Akten zu vermerken, dass es zum Zwecke der Zustellung ausgehändigt wurde und wann das geschehen ist.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) Der Vorsitzende des Prozessgerichts **oder ein von ihm bestimmtes Mitglied können** einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde mit der Ausführung der Zustellung beauftragen, wenn eine Zustellung nach Absatz 1 keinen Erfolg verspricht.

§ 169

Bescheinigung des Zeitpunktes der Zustellung; Beglaubigung

(1) unverändert

(2) Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke wird von der Geschäftsstelle vorgenommen. **Dies gilt auch, soweit von einem Anwalt eingereichte Schriftstücke nicht bereits von diesem beglaubigt wurden.**

§ 170

Zustellung an Vertreter

unverändert

§ 171

Zustellung an Bevollmächtigte

unverändert

§ 172

Zustellung an Prozessbevollmächtigte

unverändert

§ 173

Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle

Ein Schriftstück kann dem Adressaten **oder seinem rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter** durch Aushändigung an der Amtsstelle zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung ist auf dem Schriftstück und in den Akten zu vermerken, dass es zum Zwecke der Zustel-

Entwurf

Der Vermerk ist von dem Bediensteten zu unterschreiben, der die Aushändigung vorgenommen hat.

§ 174

(1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene schriftliche Empfangsbekenntnis.

(2) An die in Absatz 1 Genannten kann das Schriftstück auch durch Telekopie zugestellt werden. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekenntnis“ eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Schriftstück zur Übermittlung aufgegeben hat. *Der mit der Übermittlung beauftragte Justizbedienstete soll in den Akten vermerken, dass das Schriftstück richtig und vollständig zur Zustellung aufgegeben wurde, unter welcher Anschrift und wann das geschehen ist.* Das Empfangsbekenntnis kann durch Telekopie oder schriftlich übermittelt werden.

(3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Das Empfangsbekenntnis kann als elektronisches Dokument, durch Fernkopie oder schriftlich erteilt werden. Wird es als elektronisches Dokument erteilt, genügt an Stelle der Unterschrift die Angabe des Namens des Adressaten.

§ 175

Ein Schriftstück kann durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.

§ 176

(1) Wird der Post *oder* einem Justizbediensteten ein Zustellungsauftrag erteilt oder wird eine andere Behörde um die Ausführung der Zustellung ersucht, übergibt die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde. *Der Umschlag muss dem hierfür vorgesehenen Muster entsprechen.*

Beschlüsse des 16. Ausschusses

lung ausgehändigt wurde und wann das geschehen ist**; bei Aushändigung an den Vertreter ist dies mit dem Zusatz zu vermerken, an wen das Schriftstück ausgehändigt wurde und dass die Vollmacht nach § 171 Satz 2 vorgelegt wurde.** Der Vermerk ist von dem Bediensteten zu unterschreiben, der die Aushändigung vorgenommen hat.

§ 174

Zustellung gegen Empfangsbekenntnis

(1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine Behörde, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene schriftliche Empfangsbekenntnis**, das an das Gericht zurückzusenden ist.**

(2) An die in Absatz 1 Genannten kann das Schriftstück auch durch Telekopie zugestellt werden. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekenntnis“ eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Schriftstück zur Übermittlung aufgegeben hat. Das Empfangsbekenntnis kann durch Telekopie oder schriftlich übermittelt werden.

(3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden. **Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben.** Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Das Empfangsbekenntnis kann als elektronisches Dokument, durch Fernkopie oder schriftlich erteilt werden. Wird es als elektronisches Dokument erteilt, genügt an Stelle der Unterschrift die Angabe des Namens des Adressaten.

§ 175

Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein

unverändert

§ 176

Zustellungsauftrag

(1) Wird der Post**,** einem Justizbediensteten **oder einem Gerichtsvollzieher** ein Zustellungsauftrag erteilt oder wird eine andere Behörde um die Ausführung der Zustellung ersucht, übergibt die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(2) Wird der Gerichtsvollzieher um die Ausführung der Zustellung ersucht, übergibt ihm die Geschäftsstelle das zuzustellende Schriftstück.	(2) **entfällt**
(3) Die Ausführung der Zustellung erfolgt nach den §§ 177 bis 181.	**(2)** u n v e r ä n d e r t
§ 177	§ 177 **Ort der Zustellung**
Das Schriftstück kann der Person, der zugestellt werden soll, an jedem Ort übergeben werden, an dem sie angetroffen wird.	u n v e r ä n d e r t
§ 178	§ 178 **Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen**
(1) Wird die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen, kann das Schriftstück zugestellt werden 1. in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner, 2. in Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person, 3. in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter. (2) Die Zustellung an eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist unwirksam, wenn diese an dem Rechtsstreit als Gegner der Person, der zugestellt werden soll, beteiligt ist.	u n v e r ä n d e r t
§ 179	§ 179 **Zustellung bei verweigerter Annahme**
Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks unberechtigt verweigert, so ist das Schriftstück in der Wohnung oder in dem Geschäftsraum zurückzulassen. Hat der Zustellungsadressat keine Wohnung oder ist kein Geschäftsraum vorhanden, ist das zuzustellende Schriftstück zurückzusenden. Mit der Annahmeverweigerung gilt das Schriftstück als zugestellt.	u n v e r ä n d e r t
§ 180	§ 180 **Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten**
Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 nicht ausführbar, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.	u n v e r ä n d e r t
§ 181	§ 181 **Ersatzzustellung durch Niederlegung**
(1) Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 oder § 180 nicht ausführbar, kann das zuzustellende Schriftstück	(1) Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 oder § 180 nicht ausführbar, kann das zuzustellende Schriftstück

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
1. auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, oder	1. unverändert
2. an diesem Ort	2. an diesem Ort**,** wenn die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle
a) bei dem Leiter der Polizeidienststelle oder	
b) wenn die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt ist, bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle	
niedergelegt werden. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Vordruck unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.	niedergelegt werden. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Vordruck unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.
(2) Das niedergelegte Schriftstück ist drei Monate zur Abholung bereitzuhalten. Nicht abgeholte Schriftstücke sind danach an den Absender zurückzusenden.	(2) unverändert
§ 182	§ 182
	Zustellungsurkunde
(1) Zum Nachweis der Zustellung nach §§ 177 bis 181 ist eine Urkunde auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck anzufertigen. Für diese Zustellungsurkunde gilt § 418.	(1) Zum Nachweis der Zustellung nach §§ **171,** 177 bis 181 ist eine Urkunde auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck anzufertigen. Für diese Zustellungsurkunde gilt § 418.
(2) Die Zustellungsurkunde muss enthalten:	(2) Die Zustellungsurkunde muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Person, der zugestellt werden soll,	1. unverändert
2. die Bezeichnung der Person, an die der Brief oder das Schriftstück übergeben wurde,	2. unverändert
	3. im Falle des § 171 die Angabe, dass die Vollmachtsurkunde vorgelegen hat,
3. im Falle der §§ 178, 180 die Angabe des Grundes, der diese Zustellung rechtfertigt und wenn nach § 181 verfahren wurde, die Bemerkung, wie die schriftliche Mitteilung abgegeben wurde,	**4.** unverändert
4. im Falle des § 179 die Erwähnung, wer die Annahme verweigert hat und dass der Brief am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde,	**5**. unverändert
5. die Bemerkung, dass der Tag der Zustellung auf dem Umschlag, der das zuzustellende Schriftstück enthält, vermerkt ist,	**6**. unverändert
6. den Ort, das Datum und auf Anordnung der Geschäftsstelle auch die Uhrzeit der Zustellung,	**7**. unverändert
7. Name, Vorname und Unterschrift des Zustellers sowie die Angabe des beauftragten Unternehmens oder der ersuchten Behörde.	**8**. unverändert
(3) Die Zustellungsurkunde ist der Geschäftsstelle unverzüglich zurückzuleiten.	(3) unverändert
§ 183	§ 183
	Zustellung im Ausland
(1) Eine Zustellung im Ausland erfolgt	(1) unverändert

Entwurf

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen Schriftstücke unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen,
2. auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die Behörden des fremden Staates oder durch die diplomatische oder konsularische Vertretung des Bundes, die in diesem Staat residiert, oder
3. auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch das Auswärtige Amt an einen Deutschen, der das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört.

(2) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 1 genügt der Rückschein. Die Zustellung nach Nr. 2 und 3 wird durch ein Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen.

§ 184

(1) Das Gericht kann bei der Zustellung nach § 183 Abs. 1 Nr. 2 und 3 anordnen, dass die Partei innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat, falls sie nicht einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, so können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift der Partei zur Post gegeben wird.

(2) Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Das Gericht kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Absatz 1 ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Schriftstück zur Post gegeben wurde.

§ 185

Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung (öffentliche Zustellung) erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort einer Person unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht oder

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37) bleiben unberührt. Eine Zustellung nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1348/2000 ist unbeschadet weitergehender Bedingungen des jeweiligen Empfangsmitgliedstaates nur in der Versandform des Einschreibens mit Rückschein zulässig. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 184

Zustellungsbevollmächtigter; Zustellung durch Aufgabe zur Post

unverändert

§ 185

Öffentliche Zustellung

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses

3. die Zustellung nicht erfolgen kann, weil der Ort der Zustellung die Wohnung einer Person ist, die nach den §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Gerichtsbarkeit nicht unterliegt.

§ 186

Bewilligung und Ausführung der öffentlichen Zustellung

(1) Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet das Prozessgericht. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel. Die Benachrichtigung muss erkennen lassen

1. die Person, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum, das Aktenzeichen des Schriftstücks und die Bezeichnung des Prozessgegenstandes sowie
4. die Stelle, wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass ein Schriftstück öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

(3) In den Akten ist zu vermerken, wann die Benachrichtigung ausgehängt und wann sie abgenommen wurde.

Beschlüsse des 16. Ausschusses: u n v e r ä n d e r t

§ 187

Veröffentlichung der Benachrichtigung

Das Prozessgericht kann zusätzlich anordnen, dass die Benachrichtigung einmal oder mehrfach im Bundesanzeiger oder in anderen Blättern zu veröffentlichen ist.

Beschlüsse des 16. Ausschusses: u n v e r ä n d e r t

§ 188

Zeitpunkt der öffentlichen Zustellung

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung ein Monat vergangen ist. Das Prozessgericht kann eine längere Frist bestimmen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses: u n v e r ä n d e r t

§ 189

Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstückes nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Schriftstück der Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, tatsächlich zugegangen ist.

Beschlüsse des 16. Ausschusses: u n v e r ä n d e r t

§ 190

Einheitliche Zustellungsvordrucke

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesra-

Beschlüsse des 16. Ausschusses: u n v e r ä n d e r t

Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses

tes zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zustellung Vordrucke einzuführen.

Untertitel 2
Zustellungen auf Betreiben der Parteien

§ 191

Ist eine Zustellung auf Betreiben der Parteien zugelassen oder vorgeschrieben, finden die Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Abweichungen ergeben.

§ 192

(1) Die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen erfolgen durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 193 und 194.

(2) Die Partei übergibt dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Schriftstück mit den erforderlichen Abschriften. Der Gerichtsvollzieher beglaubigt die Abschriften; er kann fehlende Abschriften selbst herstellen.

(3) Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann die Partei den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle des Prozessgerichts mit der Zustellung beauftragen. Insoweit hat diese den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen.

§ 193

(1) Der Gerichtsvollzieher beurkundet auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf dem mit der Urschrift zu verbindenden hierfür vorgesehenen Vordruck die Ausführung der Zustellung nach § 182 Abs. 2 und vermerkt die Person, in deren Auftrag er zugestellt hat. Bei Zustellung durch Aufgabe zur Post ist das Datum und die Anschrift, unter der die Aufgabe erfolgte, zu vermerken.

(2) Der Gerichtsvollzieher vermerkt auf dem zu übergebenden Schriftstück den Tag der Zustellung, sofern er nicht eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergibt.

(3) Die Zustellungsurkunde ist der Partei zu übermitteln, für die zugestellt wurde.

§ 194

(1) Beauftragt der Gerichtsvollzieher die Post mit der Ausführung der Zustellung, vermerkt er auf dem zuzustellenden Schriftstück, im Auftrag welcher Person er es der Post übergibt. Auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes oder auf einem mit ihr zu verbindenden Übergabebogen bezeugt er, dass die mit der Anschrift des Zustellungsadressaten, der Bezeichnung des absendenden Gerichtsvollziehers und einem Aktenzeichen versehene Sendung der Post übergeben wurde.

(2) Die Post leitet die Zustellungsurkunde unverzüglich an den Gerichtsvollzieher zurück.

Beschlüsse des 16. Ausschusses:

Untertitel 2
Zustellungen auf Betreiben der Parteien

§ 191

Zustellung

unverändert

§ 192

Zustellung durch Gerichtsvollzieher

unverändert

§ 193

Ausführung der Zustellung

unverändert

§ 194

Zustellungsauftrag

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 195	§ 195 **Zustellung von Anwalt zu Anwalt** unverändert
(1) Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann ein Schriftstück auch dadurch zugestellt werden, dass der zustellende Anwalt das zu übergebende Schriftstück dem anderen Anwalt übermittelt (Zustellung von Anwalt zu Anwalt). Auch Schriftsätze, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes von Amts wegen zugestellt werden, können statt dessen von Anwalt zu Anwalt zugestellt werden, wenn nicht gleichzeitig dem Gegner eine gerichtliche Anordnung mitzuteilen ist. In dem Schriftsatz soll die Erklärung enthalten sein, dass von Anwalt zu Anwalt zugestellt werde. Die Zustellung ist dem Gericht, sofern dies für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist, nachzuweisen. Für die Zustellung an einen Anwalt gilt § 174 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, 2 entsprechend.	
(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts, dem zugestellt worden ist. § 174 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3, 4 gilt entsprechend. Der Anwalt, der zustellt, hat dem anderen Anwalt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zustellung zu erteilen.“	
3. § 244 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts erfolgen alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei.“	3. unverändert
4. In § 262 wird die Angabe „§ 207“ durch die Angabe „§ 167“ ersetzt.	4. unverändert
5. § 270 wird wie folgt geändert: a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben. b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.	5. unverändert
6. In § 276 Abs. 1 Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.	6. unverändert
7. In § 497 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 270 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 270 Satz 2“ ersetzt.	7. unverändert
8. § 647 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen. b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 270 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 167“ ersetzt.	8. unverändert
9. § 693 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird aufgehoben. b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.	9. unverändert
10. In § 699 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „der Vollstreckungsbescheid“ durch die Angabe „die Benachrichtigung nach § 186 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.	10. unverändert
11. Dem § 758a Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr.“	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
12. In § 763 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „unter entsprechender Anwendung der §§ 181 bis 186“ gestrichen.	12. unverändert

Artikel 2
Änderung weiterer Vorschriften

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(1) Das Verwaltungszustellungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:	(1) unverändert
1. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 177 bis 181“ ersetzt.	
2. § 8 Abs. 4 wird aufgehoben.	
3. § 9 wird wie folgt geändert:	
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
4. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „oder des Vorsitzenden des Gerichts“ gestrichen.	
5. § 14 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 wird aufgehoben.	
b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.	
6. § 15 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:	
„(6) Die öffentliche Zustellung wird von einem zeichnungsberechtigten Beamten angeordnet.“	
(2) In § 41 Satz 4 des Bundesrückerstattungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, werden das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ und die Angabe „§§ 174, 175“ durch die Angabe „§ 184“ ersetzt.	(2) unverändert
(3) In § 197 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ und die Angabe „§§ 174, 175“ durch die Angabe „§ 184“ ersetzt.	(3) unverändert
(4) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:	(4) unverändert
1. § 20 Nr. 7 wird aufgehoben.	
2. § 23 Abs. 1 Nr. 8 wird aufgehoben.	
(5) § 30 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(5) unverändert
1. In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 198, 212a“ durch die Angabe „§§ 174, 195“ ersetzt.	
2. In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 175, 192, 213“ durch die Angabe „§ 184“ ersetzt.	
(6) In § 62 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch …	(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 212b Satz 2“ durch die Angabe „§ 173 Satz 2 und 3“ ersetzt.	
(7) Das Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:	(7) unverändert
1. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „§ 210a“ durch die Angabe „§ 172 Abs. 2“ ersetzt.	
2. In § 25 wird die Angabe „§ 170 Abs. 2, § 183 Abs. 2, §§ 198, 212a,“ durch die Angabe „§ 169 Abs. 2, §§ 174, 178 Abs. 1 Nr. 2, §§ 195,“ ersetzt.	
(8) In § 1a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 212a“ durch die Angabe „§ 174 Abs. 1“ ersetzt.	(8) unverändert
(9) In § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Schuldnerverzeichnis vom 15. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3822) werden die Angabe „§ 181“ durch die Angabe „§178“ und die Angabe „§ 186“ durch die Angabe „§ 179“ ersetzt.	(9) unverändert
(10) In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Kindesunterhalt-Vordruckverordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1364) wird die Angabe „§ 212a“ durch die Angabe „§ 174 Abs. 1 “ ersetzt.	(10) unverändert
(11) In § 6 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch …. (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 203“ durch die Angabe „§ 185“ ersetzt.	(11) unverändert
(12) § 37 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(12) unverändert
1. Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	
2. Absatz 2 wird aufgehoben.	
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.	
(13) § 88 Abs. 2 Buchstabe a der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	(13) unverändert
„a) § 184 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden;“	
(14) In § 12 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 270 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 167“ ersetzt.	(14) unverändert

Entwurf

(15) Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom *30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), zuletzt geändert durch* ... (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § *4* Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 175, 192, 213“ durch die Angabe „§ 184 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2“ ersetzt.
2. In § *34* Abs. 3 werden Satz 2 und Satz 3 aufgehoben.

(16) § 50 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die §§ 174, 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind auf die nach § 11 zur Prozessvertretung zugelassenen Personen entsprechend anzuwenden.“
2. Absatz 3 wird aufgehoben.

(17) Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 63 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die §§ 174, 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden auf die nach § 73 Abs. 6 Satz 3 und § 166 Abs. 2 Satz 1 zur Prozessvertretung zugelassenen Personen.“
2. In § 85 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Nimmt die Behörde eine Zustellung vor, gelten die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes.“

(18) Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Abs. 2 werden die Wörter „des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
2. In § 73 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.“

(19) In § 53 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(15) Das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz vom … **2001** (BGBl. I S. **…**) wird wie folgt geändert:

1. In § **5** Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 175, 192, 213“ durch die Angabe „§ 184 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2“ ersetzt.
2. In § **32** Abs. 3 werden Satz 2 und Satz 3 aufgehoben.

(16) unverändert

(16a) In § 1a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren vom 15. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2625), die zuletzt durch [den Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren, Bundesratsdrucksache 839/00] geändert worden ist, wird die Angabe „§ 212a“ durch die Angabe „§ 174 Abs. 1“ ersetzt.

(17) unverändert

(18) unverändert

(19) unverändert

Entwurf

(20) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

   a) In der Gliederung wird in Teil 1, Gliederungsabschnitt VI. die Angabe „Zustellungsersuchen,“ gestrichen.

   b) In der Überschrift des Teils 1, Gliederungsabschnitt VI. wird die Angabe „Zustellungsersuchen,“ gestrichen.

   c) Die *Nummer* 1655 *wird* aufgehoben.

   d) *Die* Nummer 9002 wird *wie folgt gefasst:*

Nr.	*Auslagentatbestand*	*Höhe*
9002	*a) Kosten für Zustellungen*	
	– durch die Post mit Zustellungsurkunde	*in voller Höhe*
	– durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO	*jeweils in Höhe des Betrages der Gebühr nach § 16 Abs. 1 GvKostG*
	b) Entgelte für Einschreiben mit Rückschein	*in voller Höhe*

(21) § 137 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. Entgelte für

   a) Zustellungen *durch die Post* mit Zustellungsurkunde,

   b) *für* Einschreiben mit Rückschein.“

2. In Nummer 3 wird die Angabe „§§ 211, 212“ durch die Angabe „§ 168 Abs. 1“ ersetzt.

(22) Das *Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...* (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(20) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

   c) Die **Nummern** 1655 **und 1656 werden** aufgehoben.

   d) **In** Nummer 9002 wird **die Angabe „§§ 211, 212 ZPO“ durch die Angabe „§ 168 Abs. 1 ZPO“ ersetzt.**

(21) § 137 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. Entgelte für

   a) Zustellungen mit Zustellungsurkunde

   b) Einschreiben mit Rückschein.“

2. unverändert

(22) Das **Gerichtsvollzieherkostengesetz vom** … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

01. In § 11 wird die Angabe „(§ 188 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung)“ durch die Angabe „(§ 758a Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung)“ ersetzt.

02. Die Anlage wird wie folgt geändert:

   a) In der Vorbemerkung zu Abschnitt 1 wird die Angabe „(§189 Abs. 2 ZPO)“ gestrichen.

   b) In Nummer 102 wird die Angabe „(§170 Abs. 2 ZPO)“ durch die Angabe „(§ 192 Abs. 2 ZPO)“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	c) In Nummer 700 wird Absatz 2 Nr. 3 der Anmerkung aufgehoben.
1. § 16 wird wie folgt geändert:	1. **entfällt**
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 175“ durch die Angabe „§ 184“ und die Wörter „das an die Post gerichtete Ersuchen“ durch die Wörter „den der Post erteilten Auftrag“ ersetzt.	
b) In Absatz 6 wird die Angabe „(§ 189 Abs. 2 der Zivilprozessordnung)“ gestrichen.	
c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 170 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 192 Abs. 2“ ersetzt.	
2. In § 34 wird die Angabe „§ 188 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 758a Abs. 4 Satz 2 “ ersetzt.	2. **entfällt**
3. In § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 189 Abs. 2 und des“ gestrichen.	3. **entfällt**
4. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	4. **entfällt**
a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 175“ durch die Angabe „§ 184“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 werden die Wörter „das an die Post gerichtete Ersuchen“ durch die Wörter „der der Post erteilte Auftrag“ ersetzt.	
(23) § 3 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(23) u n v e r ä n d e r t
1. In Satz 2 wird die Angabe „(§§ 208 bis 213 daselbst)“ gestrichen.	
2. In Satz 3 wird die Angabe „(§§ 188, 202, 204 daselbst)“ gestrichen.	
(24) In § 37 Nr. 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch …(BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „die Zulassung einer Zustellung zur Nachtzeit, an einem Sonntag oder an einem allgemeinen Feiertag (§ 188 der Zivilprozessordnung),“ gestrichen.	(24) u n v e r ä n d e r t
(25) In § 132 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch …. (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden die Wörter „einer Ladung“ gestrichen.	(25) u n v e r ä n d e r t
(26) § 127 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(26) u n v e r ä n d e r t
1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „und dem Patentgericht“ gestrichen.	
b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. An Empfänger, die sich im Ausland aufhalten, kann auch durch Aufgabe zur Post zugestellt werden. § 184 Abs. 2 Satz 1 und 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“	

Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses

c) In Nummer 4 werden die Wörter „oder beim Patentgericht“ gestrichen.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Zustellungen im Verfahren vor dem Bundespatentgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.“

(27) § 94 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(27) u n v e r ä n d e r t

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und dem Patentgericht“ gestrichen.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. An Empfänger, die sich im Ausland aufhalten und die keinen Inlandsvertreter (§ 96) bestellt haben, kann auch durch Aufgabe zur Post zugestellt werden, soweit für den Empfänger die Notwendigkeit zur Bestellung eines Inlandsvertreters im Zeitpunkt der zu bewirkenden Zustellung erkennbar war. § 184 Abs. 2 Satz 1 und 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

c) In Nummer 3 werden die Wörter „oder beim Patentgericht“ gestrichen.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Zustellungen im Verfahren vor dem Bundespatentgericht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.“

(28) In § 165 Abs. 3 Satz 3 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 175, 192, 213“ durch die Angabe „§ 184“ ersetzt.

(28) u n v e r ä n d e r t

(29) Artikel 4c des Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183), das zuletzt durch ….. (BGBl. ….. II S. ……) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(29) u n v e r ä n d e r t

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Zustellungen an Angehörige von Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges müssen in der in Artikel 32 Abs. 2 des Zusatzabkommens vorgesehenen schriftlichen Anzeige bezeichnet werden

1. das Prozessgericht, die Parteien und der Gegenstand des Prozesses,

2. ein in dem zuzustellenden Schriftstück enthaltener Antrag,

3. die Formel einer zuzustellenden Entscheidung,

4. bei der Zustellung einer Ladung deren Zweck und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll,

Entwurf | Beschlüsse des 16. Ausschusses

5. bei der Zustellung einer Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Zivilprozessordnung der Inhalt der Aufforderung und die vorgeschriebene Belehrung.“

2. In Absatz 2 wird die Angabe “§ 205 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

(30) In § 289 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 188 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 758a Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

(30) unverändert

(31) In § 60 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 – BGBl. I S. 1163) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 212b Satz 2“ durch die Angabe „§ 173 Satz 2 und 3“ ersetzt.

(31) unverändert

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 Abs. 8 bis 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 Abs. 8 bis 10 **und 16a** beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

unverändert

Bericht der Abgeordneten Joachim Stünker, Dr. Norbert Röttgen, Helmut Wilhelm (Amberg), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Bundestagsdrucksache 14/4554 in seiner 137. Sitzung am 30. November 2000 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 7. März 2001 abschließend beraten und einstimmig die Annahme in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Entwurf vereinfacht das seit etwa 100 Jahren in seinen Grundzügen nahezu unveränderte gerichtliche Zustellungsverfahren und passt es den gewandelten Lebensverhältnissen an. Er eröffnet insbesondere Möglichkeiten, die Mittel der modernen Bürokommunikation und die Telekommunikationstechnik für die Ausführung förmlicher Zustellungen im gerichtlichen Verfahren zu nutzen. So soll an Adressaten, denen ein Schriftstück gegen Empfangsbekenntnis zugestellt werden kann, künftig dieses Schriftstück auch als Fernkopie (Telefax) oder als elektronisches Dokument (E-Mail) zugestellt werden können. Dadurch wird die gerichtliche Zustellung – ohne Beeinträchtigung der gebotenen Rechtssicherheit – vereinfacht und der derzeit noch erhebliche Verwaltungsaufwand beträchtlich verringert.

Ein wesentliches Anliegen des Entwurfs ist der sichere und zügige Zugang des zuzustellenden Schriftstücks an den Adressaten. Deshalb ist unter anderem vorgesehen, die aufwendige, für den Betroffenen umständliche und nicht selten mit zusätzlichem Aufwand verbundene Ersatzzustellung durch Niederlegung bei der Post spürbar zu verringern. Künftig soll das zuzustellende Schriftstück in den zu der Wohnung oder den Geschäftsräumen gehörenden Briefkasten eingelegt werden können, wenn der Adressat nicht angetroffen wird und die Übergabe in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen nicht möglich ist. Die Zustellung durch Niederlegung kommt nur noch dann in Betracht, wenn die Einlegung in einen Briefkasten nicht möglich ist.

Im Übrigen soll der Zustellungsempfänger die Möglichkeit erhalten, eine Person seines Vertrauens, beispielsweise einen Wohnungsnachbarn, zur Entgegennahme eines zuzustellenden Schriftstücks zu bevollmächtigen und damit insbesondere bei längerer Abwesenheit von der Wohnung Vorsorge zu treffen, um von den Wirkungen einer Zustellung nicht überrascht zu werden.

Ein grundsätzliches Anliegen des Entwurfs ist die Vereinheitlichung des gerichtlichen Zustellungsverfahrens, das künftig nicht nur für die ordentlichen Gerichte, sondern auch für die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte gelten soll. Dadurch wird die Zustellungspraxis erleichtert und die Voraussetzung geschaffen, dass moderne Kommunikationsmedien auch für die Zustellung in den Fachgerichtsbarkeiten genutzt werden können.

Für Zustellungen im Ausland ist durch die in § 183 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vorgesehene unmittelbare Zustellung durch die Post eine spürbare Vereinfachung des Zustellungsverfahrens zu erwarten. Im Hinblick auf die am 31. Mai 2001 in Kraft tretende Verordnung (EG) des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen ordnet § 183 Abs. 3 ZPO an, dass die unmittelbare Zustellung durch die Post in Mitgliedstaaten der Europäischen Union unbeschadet etwaiger weitergehender Bedingungen der jeweiligen Empfangsmitgliedstaaten als Einschreiben mit Rückschein durchzuführen ist.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuss begrüßte einvernehmlich die Reformziele, die der Entwurf verfolgt. Er schlägt – zum Teil auf Anregung des Bundesrates – im Wesentlichen noch folgende Veränderungen vor:

- Den §§ 166 bis 195 ZPO sollen Paragraphenüberschriften hinzugefügt werden;
- die Zustellung soll auch durch ein vom Vorsitzenden des Prozessgerichts bestimmtes Mitglied angeordnet werden können (§ 168 Abs. 2 ZPO);
- die Zustellung eines elektronischen Dokumentes soll an alle Verfahrensbeteiligte möglich sein, die der Übermittlung ausdrücklich zugestimmt haben; es soll klargestellt werden, dass der Zustellungsadressat verpflichtet ist, das Empfangsbekenntnis an das Gericht zurückzusenden (§ 174 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 ZPO);
- die Ersatzzustellung durch Niederlegung bei der Polizeidienststelle soll entfallen (§ 181 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO);
- durch einen neuen § 183 Abs. 3 ZPO soll klargestellt werden, dass für die Auslandszustellung im Geltungsbereich der am 31. Mai 2001 in Kraft tretenden EU-Zustellungsverordnung die Vorschriften jener Verordnung maßgeblich sind und die unmittelbare Zustellung durch die Post im Geltungsbereich der EU-Zustellungsverordnung unbeschadet etwaiger weitergehender Bedingungen der jeweiligen Empfangsmitgliedstaaten in der Versandform des Einschreibens mit Rückschein zu erfolgen hat.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit dem Entwurf unverändert gefolgt wurde, wird auf die jeweilige Begründung in der Bundestagsdrucksache 14/4554, S. 13 ff. Bezug genommen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 2

Zur Titelüberschrift

Redaktionelle Änderung in Angleichung an die Schreibweise des Inhaltsverzeichnisses der Zivilprozessordnung, wie sie nunmehr in Artikel 2 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses (Bundestagsdrucksache 14/4722) vorgesehen ist.

Zu den Paragraphenüberschriften zu §§ 166 bis 195 ZPO

Die Verwendung von Überschriften für einzelne Vorschriften der Zivilprozessordnung folgt der Verfahrensweise, wie sie der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrens vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) begonnen hat und mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses (Bundestagsdrucksache 14/4722) fortsetzt. Die Überschriften entsprechen der heute bereits überwiegend gebräuchlichen Bezeichnung der einzelnen Vorschriften.

Zu § 168 ZPO

Es ist nicht erforderlich, dass die Anordnung der von § 168 Abs. 1 ZPO abweichenden Zustellungsart nur durch den Vorsitzenden des Prozessgerichts persönlich erfolgen kann. Vielmehr sollte die Möglichkeit bestehen, dass der Vorsitzende die Entscheidung einem anderen Mitglied des Prozessgerichts überlässt.

Zu § 169 Abs. 2 ZPO

Die vorgeschlagene Änderung bringt klarer als die im Entwurf enthaltene Formulierung zum Ausdruck, dass Schriftstücke, die von Anwälten eingereicht wurden, von der Geschäftsstelle auch beglaubigt werden können, wenn eine Beglaubigung durch den einreichenden Anwalt unterblieben ist.

Zu § 173 ZPO

Im Interesse der Zustellungsadressaten ist es sinnvoll, auch für die Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle die Übergabe an einen rechtsgeschäftlichen Vertreter zuzulassen. Eine entsprechende Klarstellung erscheint zur Vermeidung von Missverständnissen geboten.

Zu § 174 ZPO

Die Änderung des Absatzes 1 dient der Rechtsvereinheitlichung. Sie stellt nach dem Vorbild des § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes klar, dass das mit Datum und Unterschrift des Zustellungsadressaten versehene Empfangsbekenntnis an das Gericht zurückzusenden ist.

Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs kann gestrichen werden. Der vorgesehene Aktenvermerk über die Absendung des Schriftstücks hat keinen Beweiswert. Er dient – wie auch entsprechende Erledigungsvermerke bei anderen Zustellungsformen – lediglich der internen Kontrolle.

Die Änderung des Absatzes 3 beruht auf der Erwägung, dass der Kreis der Adressaten, denen im elektronischen Rechtsverkehr zugestellt werden kann, nicht zu eng gezogen werden sollte. Es sollte daher möglich sein, elektronische Dokumente auch anderen Verfahrensbeteiligten zuzustellen, wenn sie dieser Zustellungsart ausdrücklich zugestimmt haben.

Zu § 176 Abs. 2 ZPO

Die in § 176 Abs. 2 ZPO vorgesehene Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den mit der Zustellung beauftragten Gerichtsvollzieher ohne verschlossenen Umschlag erscheint nach Auffassung des Bundesrates nicht sachgerecht. Die Regelung würde die Gerichtsvollzieher bei der Ausführung einer Zustellung von Amts wegen zusätzlich belasten, weil sie das zuzustellende Schriftstück in einen Umschlag einlegen und diesen beschriften müssten, um auf dem Umschlag den Tag der Zustellung vermerken zu können (vgl. § 182 Abs. 2 Nr. 6, § 180 Satz 3, § 181 Abs. 1 Satz 4 ZPO). Aus Vereinfachungsgründen sollte für Gerichtsvollzieher bei einer Zustellung von Amts wegen daher dieselbe Verfahrensweise wie für die übrigen in § 176 Abs. 1 ZPO genannten Zustellungsorgane vorgesehen werden. Für die Geschäftsstelle ist die Einlegung des zuzustellenden Schriftstücks in einen mit den Empfängerdaten beschrifteten verschlossenen Umschlag und die Vorbereitung eines Vordrucks einer Zustellungsurkunde nicht mit erheblichem Mehraufwand verbunden.

Zu § 181 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO

Die in § 181 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a ZPO vorgesehene Möglichkeit der Niederlegung bei dem Leiter der Polizeidienststelle belastet die Dienstkräfte der Polizei mit polizeifremden Aufgaben. Der Anregung des Bundesrates folgend, sollte diese Möglichkeit deshalb entfallen. Für den rechtsuchenden Bürger entstehen keine Nachteile, weil mit den Varianten der Niederlegung bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts und bei einer Stelle, die von der Post hierfür bestimmt ist, ausreichende Möglichkeiten der Niederlegung bestehen. Zudem wird die Zustellung durch Niederlegung ohnehin erheblich an Bedeutung verlieren, weil § 180 ZPO die Zustellung durch Einwurf in den Briefkasten ermöglicht.

Zu § 182 Abs. 2 Nr. 3 ZPO

Um Unsicherheiten bei der Ausführung der Zustellung von vornherein zu begegnen und späterem Streit über die Wirksamkeit der Zustellung vorzubeugen, ist es sinnvoll, das Vorliegen des besonderen Tatbestandsmerkmals der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in die Vorschrift aufzunehmen.

Zu § 183 Abs. 3 ZPO

§ 183 Abs. 1 Nr. 1 ZPO sieht nach dem Vorbild von § 37 Abs. 2 StPO eine Zustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein vor, soweit auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen Schriftstücke unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen. Für Zustellungen gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt ab dem 31. Mai 2001 die Verordnung (EG) des Rates vom 29. Mai 2000. Nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung können gerichtliche Schriftstücke in Mitgliedstaaten der Europäischen Union – mit Ausnahme von Dänemark – unmittel-

bar durch die Post zugestellt werden. Welche Bedingungen hierbei zu beachten sind, überlässt die Verordnung dem einzelnen Mitgliedstaat. Das soll in der Bundesrepublik Deutschland u. a. durch ein Zustellungsdurchführungsgesetz (ZustDG) erfolgen, dessen Entwurf in § 2 Abs. 1 für eingehende Schriftstücke zwingend die Versandform des Einschreibens mit Rückschein vorsieht. Bei ausgehenden Schriftstücken hat das Gericht die Bedingungen des Empfangsmitgliedstaates zu beachten, die dieser zum Schutz des Zustellungsadressaten gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung bekannt gegeben hat. Da sowohl bei der Zustellung im Inland nach § 175 ZPO als auch bei der Auslandszustellung nach § 183 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die besondere Versandform des Einschreibens mit Rückschein gesetzlich vorgeschrieben ist, ist es – um Unsicherheiten in der gerichtlichen Praxis auszuschließen – geboten, auch die unmittelbare Zustellung durch die Post in Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Einschreiben mit Rückschein durchzuführen. Weitergehende Bedingungen des jeweiligen Empfangsmitgliedstaates werden dadurch nicht berührt.

Satz 3 stellt klar, dass auch hier der Rückschein dem Nachweis der erfolgten Zustellung dient.

Zu Artikel 2 (Änderung weiterer Vorschriften)

Zu Absatz 15 (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz)

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes.

Zu Absatz 16a (Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Verfahren)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 20 Nr. 2 Buchstabe c und d (Gerichtskostengesetz)

Redaktionelle Anpassung an das am 8. Dezember 2000 in 2. und 3. Lesung beschlossene Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts (Bundestagsdrucksachen 14/3432 und 14/4913).

Zu Absatz 21 (§ 137 Kostenordnung)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 22 (§ 11 Gerichtsvollzieherkostengesetz, Anlage)

Redaktionelle Anpassungen an das am 8. Dezember 2000 in 2. und 3. Lesung beschlossene Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts (Bundestagsdrucksachen 14/3432 und 14/4913).

Zu Artikel 3 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 13. März 2001

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Helmut Wilhelm (Amberg)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333